

Geschäftsverzeichnissnr. 6984

Entscheid Nr. 167/2019
vom 7. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1988 « über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität », in der vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2015 anwendbaren Fassung, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Juli 2018, dessen Ausfertigung am 12. Juli 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität, in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. August 2015 anwendbaren Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung oder gegen andere Verfassungsbestimmungen, insofern er, während das Ziel des Gesetzgebers darin besteht, den vorrangigen Abkauf der Gesamtheit oder eines Teils der beweglichen und unbeweglichen Güter, die für jegliche Tätigkeit bestimmt sind, die sich auf die Landwirtschaft oder auf die pflanzliche oder tierische Produktion bezieht, zu ermöglichen und somit die Kontinuität des landwirtschaftlichen Betriebs zu fördern, indem die Einheit des Betriebs gewährleistet wird, das genannte Gesetz *de facto* nur anwendbar macht auf Nachlässe, die in ihrer Gesamtheit oder für einen Teil einen landwirtschaftlichen Betrieb umfassen, was voraussetzt, dass der Erblasser am Tag seines Versterbens immer noch selbst Landwirt war, wobei somit die Erben in gerader Linie eines jeden pensionierten Landwirts von Amts wegen von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden, was faktisch darauf hinausläuft, dass seine Anwendung vom alleinigen zufälligen Ereignis des Datums des Versterbens des genannten Landwirts abhängig gemacht wird?

Ist es mit anderen Worten angesichts des mit diesem Gesetz angestrebten Ziels legitim und im Einklang mit der Verfassung, die Anwendung dieses Gesetzes von der Beibehaltung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf Seiten des Erblassers am Tag seines Versterbens abhängig zu machen, wobei somit von Amts wegen von seinem Anwendungsbereich alle Fälle, in denen die Kontinuität des landwirtschaftlichen Betriebs zu Lebzeiten des Erblassers durch seine Erben in gerader Linie auf denselben Gütern, die vorher von ihm bewirtschaftet wurden, nach der Einstellung seiner Tätigkeiten gewährleistet wird, ausgeschlossen werden, was der Gesetzgeber übrigens mit dem Gesetz vom 23 August 2015, das allerdings im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, korrigiert hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1988 « über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität » (nachstehend: Gesetz vom 29. August 1988), der in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 23. August 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe

im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität » (nachstehend: Gesetz vom 23. August 2015) bestimmte:

« Vorbehaltlich der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die die Rechte des hinterbliebenen Ehepartners und des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden festlegen, hat jeder der Erben in gerader absteigender Linie das Recht, wenn ein Nachlass in seiner Gesamtheit oder für einen Teil einen landwirtschaftlichen Betrieb umfasst, auf der Grundlage einer Schätzung die beweglichen und unbeweglichen Güter, aus denen der landwirtschaftliche Betrieb besteht, zu übernehmen.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter ‘ landwirtschaftlichem Betrieb ’ die Gesamtheit der beweglichen und unbeweglichen Güter, die für jegliche Tätigkeit bestimmt sind - sei es bodengebunden oder nicht -, die sich auf den Ackerbau, die Viehzucht, die Geflügelzucht, den Gemüsebau, den Obstbau, die Fischzucht, die Imkerei, den Weinbau, die Blumenzucht, den Zierpflanzenbau, den Anbau von Saat- und Pflanzgut, die Baumschulen sowie die Produktion von Christbäumen bezieht ».

B.1.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2015 ergänzt Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1988 durch einen Absatz 3, der bestimmt:

« Falls ein Nachlass nicht in seiner Gesamtheit oder für einen Teil einen landwirtschaftlichen Betrieb umfasst, wohl aber unbewegliche Güter, die dem landwirtschaftlichen Betrieb des Erblassers angehörten, und einer der Erben in gerader absteigender Linie zu diesem Zeitpunkt Betreiber dieser Güter im Rahmen seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes ist, hat Letzterer auch die Möglichkeit, auf der Grundlage einer Schätzung diese Güter zu übernehmen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die die Rechte des hinterbliebenen Ehepartners und des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden festlegen ».

Wie der vorlegende Richter feststellt, ist diese Bestimmung nicht auf die vor ihm anhängige Streitsache anwendbar, da die fraglichen Nachlässe vor ihrem Inkrafttreten eröffnet wurden.

B.2. Mit dem Gesetz vom 29. August 1988 « soll die Übergabe von landwirtschaftlichen Betrieben von einer Generation auf die nächste erleichtert werden », indem die Übernahme des « intakten Betriebes auf die nachfolgende Generation begünstigt wird, um die Fortführung des landwirtschaftlichen Unternehmens zu sichern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 444/5, SS. 1-2).

Zu diesem Zweck führt das Gesetz vom 29. August 1988 in Abweichung vom allgemeinen Erbrecht, nach dem die Nachlasteilung grundsätzlich *in natura* erfolgt, ein

Übernahmerecht zugunsten der Erben in gerader absteigender Linie ein, das sich auf die beweglichen und unbeweglichen Güter, aus denen ein landwirtschaftlicher Betrieb besteht, bezieht. Wollen mehrere Interessenshabende vom Übernahmerecht Gebrauch machen, legt das Gesetz eine Rangfolge unter ihnen fest (Artikel 3).

B.3.1. Der vorlegende Richter legt den in der fraglichen Bestimmung enthaltenen Ausdruck « landwirtschaftlicher Betrieb » so aus, dass er die landwirtschaftliche Tätigkeit bezeichnet, die durch die beweglichen und unbeweglichen Güter, aus denen sie besteht, ermöglicht wird. In dieser Auslegung beschränkt Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1988 ihre Anwendung auf den Fall, in dem der Erblasser am Tag seines Versterbens immer noch selbst Landwirt war. Daraus folgt, dass das Gesetz jedoch nicht anwendbar ist, wenn der Erblasser am Tag seines Versterbens im Ruhestand war und der Betrieb bereits von einem seiner Erben in gerader absteigender Linie übernommen wurde.

Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung.

B.3.2. In dieser Auslegung führt die fragliche Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Erben in gerader absteigender Linie in Bezug auf die Möglichkeit, das Übernahmerecht für die Güter, aus denen der landwirtschaftliche Betrieb besteht, geltend zu machen, je nachdem, ob der Erblasser am Tag seines Versterbens den landwirtschaftlichen Betrieb noch selbst bewirtschaftete oder ob er nur noch Eigentümer der von einem seiner Erben in gerader absteigender Linie bewirtschafteten Güter war.

B.4.1. Der in B.3.2 beschriebene Behandlungsunterschied beruht auf einem Kriterium, das sich aus der Situation des Eigentümers der Güter, aus denen der landwirtschaftliche Betrieb zum Zeitpunkt seines Versterbens besteht, ergibt. Wenn er zu einem Zeitpunkt verstirbt, zu dem der Eigentümer den Betrieb selbst bewirtschaftet, sodass dieser zu seinem Nachlass gehört, kommen seine Erben in gerader absteigender Linie in den Genuss des von dem fraglichen Gesetz festgelegten Übernahmerechts. Wenn er hingegen zu einem Zeitpunkt verstirbt, zu dem der Eigentümer der Güter den Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet, sodass der landwirtschaftliche Betrieb an sich nicht zu seinem Nachlass gehört, können seine Erben in gerader absteigender Linie und insbesondere derjenige oder diejenigen von ihnen, die den Betrieb übernommen haben, ohne Eigentümer der Güter zu sein, aus denen er besteht, nicht in den Genuss des von dem fraglichen Gesetz festgelegten Übernahmerechts kommen.

B.4.2. Ein solches Kriterium ist zwar objektiv, kann aber angesichts der Zielsetzung des Gesetzes vom 29. August 1988, auf die in B.2 hingewiesen wird, nicht sachdienlich sein. Die Notwendigkeit, die Übertragung des intakten landwirtschaftlichen Betriebs auf die nachfolgende Generation zu begünstigen, um dessen Fortführung zu sichern, besteht ebenso, wenn nicht noch mehr, wenn ein oder mehrere Erben in gerader absteigender Linie den Betrieb bereits vor dem Versterben ihrer Eltern übernommen haben und diese im Ruhestand Eigentümer der Güter, aus denen der Betrieb besteht, geblieben sind.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1988, dahin ausgelegt, dass das genannte Gesetz nur auf Nachlässe anwendbar ist, die eröffnet wurden, während der Erblasser am Tag seines Versterbens immer noch Landwirt war, und dass aus seinem Anwendungsbereich Nachlässe ausgeschlossen sind, die Güter eines landwirtschaftlichen Betriebs umfassen, der am Tag seines Versterbens nicht mehr vom Erblasser, sondern von einem oder mehreren seiner Erben in gerader absteigender Linie bewirtschaftet wurde, ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1988 « über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität », dahin ausgelegt, dass das genannte Gesetz nur auf Nachlässe anwendbar ist, die eröffnet wurden, während der Erblasser am Tag seines Versterbens immer noch Landwirt war, und dass aus seinem Anwendungsbereich Nachlässe ausgeschlossen sind, die Güter eines landwirtschaftlichen Betriebs umfassen, der am Tag seines Versterbens nicht mehr vom Erblasser, sondern von einem oder mehreren seiner Erben in gerader absteigender Linie bewirtschaftet wurde, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût